

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Wolfegg

Landkreis Ravensburg

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) für den Bestattungswald „Wolfegger Josepshruh“ in Wolfegg vom 14.12.2015

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 15 Absatz 1 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestG) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, 458, letzte Änderung 1. April 2014 GBl. S. 93) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698, letzte Änderung 16. April 2013 GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfegg am 14.12.2015 folgende Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) für den Bestattungswald „Wolfegger Josepshruh“ in Wolfegg beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Trägerschaft

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den Bestattungswald „Wolfegger Josepshruh“ in Wolfegg.
- (2) Zum Bestattungswald „Wolfegger Josepshruh“ gehören die folgenden Waldflächen:

| Gemarkung | Flur Distrikt Lage | Flur- Stück Nr. | Größe Ha | Flächen- bedarf Ha | Nutzung |
|------------------|-----------------------------------|--------------------------------|---------------------|-------------------------------|----------------|
| Wolfegg | Birkenschachen Schlupfen | 345/26 | 72,8 | 50,9 | Wald |
| Wolfegg | Einöde Grimmenstein | 135 | 1,1 | 0,2 | Wald |
| Wolfegg | Altanner Straße | 134 | 14,7 | 1,5 | Wald |
| Gesamtgröße | | | | 52,6 | |

- (3) Der Betrieb und die Verwaltung des Bestattungswaldes Wolfegger Josepshruh obliegt dem Fürstlich zu Waldburg-Wolfegg'schen Forstbetrieb, Chorherrengasse 3, 88364 Wolfegg (im Folgenden „Betreiber“ genannt).

§ 2 Pflichten des Betreibers

Der Betreiber verpflichtet sich zur Einhaltung aller maßgeblichen gesetzlichen wie behördlichen Auflagen und Anforderungen an die Genehmigung, den Betrieb und die Verwaltung des Bestattungswaldes. Insbesondere ist der Betreiber für die Einhaltung der Auflagen aus der Entscheidung des Landratsamtes Ravensburg vom 22. Oktober 2015 verantwortlich, welche dieser Satzung als Vertragsbestandteil in Anlage beigefügt ist.

§ 3 Nutzungsberechtigung

- (1) Im Bestattungswald Wolfegger Josepshruh kann neben den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Wolfegg jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte (Grabstelle zur Beisetzung einer Urne im Bereich eines Baumes oder Naturbiotops) im Bestattungswald Wolfegger Josepshruh erworben hat.
- (2) Es werden folgende Grabtypen unterschieden:
 - a) Einzelbäume (Partnerbäume, Familienbäume, Gruppenbäume),
 - b) Gemeinschaftsbäume,
 - c) Naturbiotopie.
- (3) Das Nutzungsrecht an Einzelbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner sowie die im Vertrag als Nutzungsberechtigte benannten Personen.
- (4) Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen und Naturbiotopen bezieht sich jeweils auf den Erwerber.

§ 4 Bestattungsflächen

- (1) Im Bestattungswald Wolfegger Josepshruh erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Nahbereich der als Grabstätten registrierten Bestattungsbäume und Naturbiotopie.
- (2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Grabstätten werden nach dem eigenen Konzept des Bestattungswaldes Wolfegger Josepshruh genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Nahbereich der vorhandenen Bäume und Naturbiotopie beigesetzt. Alle Grabstätten sind in ihrem natürlichen Charakter zu belas-

sen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

- (3) Die Beisetzung im Bestattungswald Wolfegger Josepshruh gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten. Die Beisetzung wird ausschließlich vom Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Bestattungswald Wolfegger Josepshruh unterliegt den Vorschriften des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Betreiber oder die Gemeinde Wolfegg können bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der Bestattungswald Wolfegger Josepshruh geschlossen und darf nicht betreten werden.
- (4) Der Bestattungswald Wolfegger Josepshruh ist in der Zeit von 1½ Stunden nach Sonnenaufgang bis 1½ Stunden vor Sonnenuntergang geöffnet. Bestattungen finden nur tagsüber von 9 bis 17 Uhr statt.

§ 6 Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des Bestattungswaldes Wolfegger Josepshruh hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist nicht gestattet innerhalb des Bestattungswaldes Wolfegger Josepshruh
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Die eingerichteten Wege auf der Waldbodenfläche mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle und Fahrräder sowie Fahrzeuge des Betreibers. Beim Befahren des Bestattungswaldes ist auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen.

- c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - g) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - i) zu rauchen,
 - j) auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 m Breite und auf Fußwegen zu reiten,
 - k) auf Wegen unter 2 m Breite Rad zu fahren.
 - l) Hunde unangeleint im Bestattungswald laufen zu lassen.
- (3) Der Betreiber kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Bestattungswaldes Wolfegger Josepshruhe vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Betreibers; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7 **Ruhezeit**

Das Nutzungsrecht an den im Bestattungswald Wolfegger Josepshruh registrierten Grabstätten wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen (Ende der Ruhezeit). Die Mindestruhezeit beträgt 15 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird. Nach Ablauf des 31.12.2099 dürfen keine Bestattungen mehr vorgenommen werden.

§ 8

Vorschriften zur Gestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Bestattungswald Wolfegger Josepshruh darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Nahbereich der Bäume und Naturbiotope sowie auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d) von nicht autorisierten Personen oder ohne Erlaubnis des Betreibers Anpflanzungen vorzunehmen.
- (3) Die Überwachung der unter Abs. 2 genannten Vorschriften sowie die zeitnahe Entfernung der genannten Gegenstände obliegen dem Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten.

§ 9

Markierungen

Die für Beisetzungen vorgesehenen Bäume und Naturbiotope erhalten zum Auffinden eine Registriernummer. Daneben sind auch Markierungsschilder mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt. Weitere Markierungen sind nicht zulässig. Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig. Markierungsschilder dürfen nur vom Betreiber angebracht werden.

§ 10

Pflege der Grabstätten

- (1) Der Bestattungswald Wolfegger Josepshruh ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen und der besonderen Zweckbestimmung,

sowie unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

- (2) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen und Naturbiotopen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 11 Haftung

- (1) Der Betreiber und die Gemeinde Wolfegg oder ein von ihnen beauftragter Dritter haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes Wolfegger Josephsruh durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Bestattungswaldes Wolfegger Josephsruh gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Dem Betreiber obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinaus gehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Für Personenschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes Wolfegger Josephsruh entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (3) Der Betreiber haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Gemeindeordnung und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 6 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers nicht Folge leistet,
 - b) § 6 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,

- c) § 8 Abs. 1 die Grabstätten bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
 - d) § 8 Abs. 2 den Nahbereich der Bäume und Naturbiotope sowie auf dem Waldboden Veränderungen vornimmt, Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet, Kränze Grabschmuck oder Erinnerungstücke niederlegt, Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 13 Dokumentation

Der Betreiber führt ein Bestattungsbuch in Listenform, in dem die veräußerten Grabstätten mit der Registriernummer, die beigesetzten Personen unter Angabe des Geburts-, Sterbe- und Bestattungszeitpunkts ersichtlich sind. Das Bestattungsbuch wird regelmäßig, spätestens nach 10 Bestattungen, mindestens aber einmal im Monat aktualisiert. Es wird der Gemeinde Wolfegg jährlich zum 01. Februar des Folgejahres als Nachweis vorgelegt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Wolfegg, 15.12.2015

gez.
Peter Müller
Bürgermeister

Anlage:

- Die Anlage „Entscheidung vom 22.10.2015 über den Antrag der Gemeinde Wolfegg auf Anlegung eines Friedhofes in Form eines Bestattungswaldes“ kann im Rathaus (Zimmer 01, Hauptamt) zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.